

	<p>TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS Soud prvního stupně Evropských společenství DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAI EORPACH TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA</p>	<p>EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELŐFOKÚ BÍRÓSÁGA IL-QORT TAL-PRIMI ISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT</p>
--	--	--

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 91/06

19. Oktober 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-350/04 bis T-352/04

Bitburger Brauerei Th. Simon GmbH / HABM

WEDER DIE VON ANHEUSER-BUSCH ANGEMELDETE WORTMARKE „BUD“ NOCH ZWEI ANGEMELDETE BILDMARKEN SIND DEN ÄLTEREN DEUTSCHEN MARKEN „BIT“ UND „BITTE EIN BIT!“ ÄHNLICH

Trotz einer geringen visuellen und klanglichen Ähnlichkeit unterscheiden sich die angemeldeten Marken insgesamt von den älteren deutschen Marken

Die deutsche Firma Bitburger Brauerei hat beim Gericht erster Instanz die Aufhebung dreier Entscheidungen der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) beantragt, mit denen die Zurückweisung der Widersprüche bestätigt wurde, die Bitburger Brauerei gegen drei von der amerikanischen Firma Anheuser-Busch eingereichte Gemeinschaftsmarkenmeldungen erhoben hatte. Es handelte sich um die Anmeldung einer Wortmarke „BUD“ sowie um Anmeldungen der folgenden beiden Bildmarken:



Die Bitburger Brauerei stützte ihre Widersprüche auf die Wortmarke „BIT“ und drei in Deutschland eingetragene ältere Wort-/Bildmarken „BIT“ und „Bitte ein Bit!“.

Die Beschwerdekammer des HABM war der Auffassung, dass zwischen den angemeldeten Marken und den älteren Marken keine Verwechslungsgefahr bestand und hat die Beschwerden der Bitburger Brauerei gegen die Zurückweisung ihrer Widersprüche durch die Widerspruchsabteilung zurückgewiesen.

In seinem Urteil vom heutigen Tag untersucht das Gericht die klanglichen, visuellen und begrifflichen Ähnlichkeiten der in Rede stehenden Marken. Es nimmt an, dass die Wortmarken „BIT“ und „BUD“ nur eine schwache visuelle Ähnlichkeit aufweisen. Die von Anheuser-Busch angemeldeten Bildmarken sind den älteren deutschen Marken „BIT“ nicht ähnlich. Im Hinblick auf die klangliche Ähnlichkeit stellt das Gericht insbesondere fest, dass der Unterschied der Aussprache der Vokale „i“ und „u“ es dem deutschen Durchschnittsverbraucher ermöglicht, zwischen „BIT“ und „BUD“ zu unterscheiden. Die in Rede stehenden Marken sind auch in begrifflicher Hinsicht nicht ähnlich. Schließlich stellt das Gericht fest, dass die Marken „Bitte ein Bit!“ noch weiter von den angemeldeten Marken entfernt sind als die Wortmarke „BIT“.

Das Gericht stellt abschließend fest, dass die in Rede stehenden Marken bei umfassender Würdigung nicht ähnlich sind und keine Verwechslungsgefahr besteht. Daher weist das Gericht die Klagen der Bitburger Brauerei ab.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR CS DE EN HU PL SK SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-350/04> bis [T-352/04](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-352/04)

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*